



SYFEL

Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

✉ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

Mitteilung an die Kirchenräte zu den Kirchenfabriken innerhalb dem neu errichteten Pfarreien und den „Amendements“ zum Gesetzentwurfs N°7037

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchenräte,

aufgrund mannigfacher Nachfrage sieht das SYFEL sich veranlasst Sie auf einiges hinzuweisen:

1) Zu der Errichtung der neuen Pfarreien und den bestehenden Kirchenfabriken

- Die von Erzbischof Jean-Claude Hollerich gemäß CIC 515 u.a., am 7. Mai vorgesehene Durchführung der Auflösung von 272 bestehenden Pfarreien der Erzdiözese Luxemburg und die anschließende Errichtung von 30 neuen Pfarreien (Die Pfarreien Leudelage und Dudelage bleiben bestehen.), beanstandet weder die Rechte noch die Pflichten der aktuellen Kirchenräte. Die Kirchenfabrik ist ein zivilrechtliches Gremium, welches seine Rechte und Pflichten durch das napoleonische Dekret von 1809 bezieht. Solange dieses Dekret nicht durch den Gesetzgeber (= das Parlament) abgeschafft ist, bestehen die bisherigen Kirchenfabriken auch innerhalb der neuen Pfarreien weiter. Weder die Aufgaben der Kirchenfabriken für die Gemeinschaft noch deren Besitz wird durch die Neugründung der Pfarreien angetastet.
- Diesbezüglich ist es ebenfalls weiter an den Kirchenräten ihr Beratungsbuch (= Deliberationsregister), das Rechnungsbuch (= Journal) ebenso wie die vorhandenen Inventare (Art. 54.ff. des Dekrets v. 1809), weiter zu führen. Es ist folglich nicht angebracht, diese an zentraler Stelle abzugeben, dies ist ausschließlich für die Taufregister, Sterberegister etc. notwendig, die vom Pfarrer oder dessen Delegiertem zu führen sind.
- Was die Stiftungsbücher angeht, so werden diese der praxishalber beim Pfarrer bzw. im Pfarrbüro aufbewahrt. Da Messstiftungen immer an eine Pfarr- oder Filialkirche gebunden sind, sind auch diese von den Neuerrichtungen der Pfarreien nicht direkt betroffen (außer dass Pfarrkirchen-Stiftungen zu Filialkirchen-Stiftungen werden). Folglich obliegt es weiterhin dem Kirchenrat (gem. Art. 26 des Dekrets v. 1809,) über die Abhaltung der Stiftungen zu wachen und das dafür gestiftete Guthaben nicht für andere Zwecke zu verwenden.

2) **Zu den neusten „Amendements“ und den „Annexes“ des Gesetzentwurfes N°7037**

- a) Neben den *Amendements* vom 22. März wurde die *Annexe III*, die das Ordinariat erstellt hat, dem Gesetzentwurf N°7037 hinzugefügt und am 18. April im Parlament hinterlegt.

Die entsprechenden Dokumente finden Sie in übersichtlicher Form auf der Hauptseite von www.syfel.lu:

- **Gesetzentwurf N°7037(3)** (*texte coordonné*)
- *Annexe I* (Kuralgüter, *biens de cure*)
- *Annexe IIA* (Kirchen/Kapellen, deren Eigentümer gemäß Konvention oder notariellem Akt Gemeinde oder *Fonds* ist/sein soll.)
- *Annexe IIB* (Kirchen/Kapellen, bei denen die Eigentumsverhältnisse noch ungeklärt sind und diese deshalb in den *Fonds* kommen sollen.)
- *Annexe III* (Kirchen/Kapellen, welche Eigentum der Gemeinden sind, bei denen aber die Erlaubnis des Erzbistums nötig ist, um sie zu entweihen.)

Wir bitten Sie eindringlich, diese Listen bezüglich der in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden Kirche(n)/Kapelle(n) zu kontrollieren und etwaige Fehler dem SYFEL umgehend mitzuteilen, damit dieser entsprechende Schritte einleiten kann.

- b) Entsprechend den *Amendements* vom 22. März 2017 ist es auch möglich NACH dem eventuellen Inkrafttreten des Gesetzes, noch Konventionen mit den Gemeinden bezüglich der sakralen Gebäude zu vereinbaren. Folglich rät das SYFEL weiterhin abzuwarten, wie sich der Gesetzentwurf entwickeln wird, um dann nach dessen eventuellem Votum im Parlament, mit bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung über die entsprechende Kirche/Kapelle zu fällen. (Woraufhin die *Annexes* II-III noch Änderungen erfahren werden.) Sollte dennoch vorher eine Erklärung von Seiten der Gemeinde gefordert werden, reicht eine „déclaration d'intention“ im Augenblick vollends aus.

Bei eventuellen Fragen, besonders bzgl. der Listen, zögern Sie nicht sich an uns zu wenden.

Heffingen, den 27. April 2017

Hochachtungsvoll für den SYFEL-Vorstand


Serge EBERHARD
Präsident


Marc LINDEN
Vize-Präsident